



Bundesministerium für Finanzen  
BMF – IV/1 (IV/1)  
Johannesgasse 5  
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22  
1040 WIEN  
[www.arbeiterkammer.at](http://www.arbeiterkammer.at)  
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	Fa	Datum
2023- 0.305.043	SR-GSt/BE/PE	Dominik Bernhofer	501 65 DW 12288	501 65 DW 142288	09.05.2023

## **Abgabenänderungsgesetz 2023, CESOP-Umsetzungsgesetz 2023 und Verordnungen**

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung.

Das Abgabenänderungsgesetz 2023 betrifft im Wesentlichen technische Anpassungen aufgrund von Judikatur, Rechnungshof-Empfehlungen und konkreten praktischen Problemlagen. Größere materielle Änderungen gibt es im Einkommensteuergesetz und im Tabakmonopolgesetz, welches an das Bundesvergaberecht angepasst werden soll.

Das CESOP-Umsetzungsgesetz betrifft die Umsetzung der Richtlinie (EU) 2020/284, die die Zahlungsdienstleister verpflichtet für Zwecke der Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen aufzuzeichnen und diese den Mitgliedsstaaten zu melden.

Die BAK begrüßt die überwiegende Mehrzahl der Änderungen. Besonders positiv hervorzuheben ist die Einführung strengerer Voraussetzungen an die Dividenden-Zurechnung bei zentral verwahrten Aktien, die einen wirksamen Hebel gegen Steuersparmodelle wie CumCum darstellen. Kritisch, weil systemwidrig sieht die BAK die Generalannahme, dass Einkünften aus der ärztlichen Betreuung von Insass:innen von Haftanstalten stets freiberufliche Einkünfte seien. Im Erdgasabgabegesetz wäre zu prüfen, ob die derzeit bestehende Begünstigung für Wasserstoff nicht zu weitgehend ist.

## **Abgabenänderungsgesetz 2023:**

Das Wichtigste in Kürze:

Einkommensteuergesetz:

- Steuerbefreiung für Entschädigungen an Wahlbeisitzer:innen
- Einkünfte von Ärzt:innen zur Behandlung von Insass:innen von Haftanstalten sind freiberufliche Einkünfte (analoge Klarstellung in ASVG und FSVG)
- Digitalisierung der Befreiungserklärung für Zwecke der Kapitalertragsteuer
- Anknüpfung der Dividenden-Zurechnung bei zentralverwahrten Aktien an Risikoübernahme und Mindestbeholdedauer
- Einführung einer Generalnorm für die Ausübung von Wahlrechten
- Gesetzliche Klarstellung zur Übertragung von Wirtschaftsgütern aus dem Privat- ins Gesellschaftsvermögen einer Personengesellschaft

Tabakmonopolgesetz

- Umstellung des Bieterverfahrens auf das Bundesvergaberecht (VwGH GZ Ro 2019/04/0231) und dadurch notwendige Anpassungen
- Aufnahme strukturpolitische Ziele in das Mandat der Monopolverwaltung
- Neufassung der Rechte für mitarbeitende Angehörige
- Schaffung der Rechtsgrundlagen für eine digitale Datenübermittlung der Monopolverwaltung (Meldedatenbank)
- Rücknahmeverpflichtung für Großhändler im Falle der Geschäftsauflösung

Weitere Änderungen im Abgabenänderungsgesetz 2023

- Gesetzliche Erweiterung der Möglichkeit der Übertragung stiller Reserven auf Ersatzbeteiligungen bei Privatstiftungen
- Neufassung der Zusammenrechnungsvorschriften in der Grunderwerbsteuer und Ausdehnung der Befreiung gem § 3 auf Körperschaften des öffentlichen Rechts
- Möglichkeit für Versicherungen in Drittstaaten (ohne inländische Anknüpfungspunkte) die Versicherungssteuer auf Rechnung der Versicherten abführen zu können
- Angleichung der Investitionserfordernisse von Carbon-Leakage- und Härtefall-Regelung im Nationalen Emissionszertifikatehandelsgesetz
- Neufassung der Befreiungsbestimmung im Erdgasabgabegesetz
- Digitalisierung und Dezentralisierung der Antragstellung im GSBG
- Erlaubnis für Länder und Gemeinden Abgaben durch Zahlungsaufforderungen vorzuschreiben (Entfall Bescheidaufstellung)
- Klarstellung bzgl der Voraussetzungen für Zahlungserleichterungen
- Gesetzliche Verankerung der „Steuerberater-Quotenregelung“
- Ermöglichung der elektronischen Einreichung von Schriftsätzen am BFG
- Verlängerung der Verjährungsfrist für Abgaben- und Karussellbetrug auf 10 Jahre
- Valorisierung der strafbestimmenden Wertbeträge für die gerichtliche Zuständigkeit im Finanzstrafgesetz

Zu einigen wesentlichen Bestimmungen des geplanten Entwurfs:

### **Zu § 32 Abs 4 Einkommensteuergesetz**

Vorgesehen ist eine gesetzliche Regelung der Zurechnung von Dividenden bei zentralverwahrten Aktien. Abweichend von den üblichen Zurechnungskriterien soll beim wirtschaftlichen Eigentum – analog zu den Börseusancen – auf den „Record-Date“, den Tag vor der Auszahlung der Dividende, abgestellt werden. Ergänzend sollen – in Anlehnung an die deutsche Rechtslage – Voraussetzungen für die Zurechnung definiert werden: 1) die Tragung eines angemessenen Kursrisikos und 2) eine Mindestbeholdedauer von 45 Tagen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann (ab einer Bagatellgrenze von Dividenden von 20.000 €) eine Anrechnung oder Rückerstattung von einbehaltener Kapitalertragsteuer erfolgen.

Ergänzend sprechen die Erläuterungen bei einem Bsp mit Wertpapierleihe (kein Kursrisiko für den Entleiher) und einer Beholdedauer von mehr als 45 Tagen davon, dass „insoweit keine Anrechnung oder Rückerstattung der Kapitalertragsteuer stattfinden [kann] als die Übertragung zu einem Steuervorteil führt.“ Nachdem der Steuervorteil als Kriterium im Gesetz nicht angeführt ist, stellt sich die Frage, inwieweit dieser als dritte Voraussetzung zu sehen ist bzw. nicht im Gesetz entsprechend zu ergänzen wäre.

Die BAK sieht die Änderung jedenfalls als klar positiven Beitrag zur Bekämpfung von Steuer-gestaltungsmodellen mit der Übertragung/ Leihe von Aktien um den Record-Date zur Vermeidung von Kapitalertragsteuer (CumCum) und begrüßt sie daher ausdrücklich.

### **Zu § 3 Grunderwerbsteuergesetz**

Die Bestimmung sieht eine Erweiterung der Befreiungsbestimmung für unentgeltliche Übertragungen an Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die die allgemeinen Gemeinnützigkeitskriterien nach den §§ 34 bis 47 BAO erfüllen, auf „Körperschaften öffentlichen Rechts“ vor, um sicherzustellen, dass diese auch unter die Befreiung fallen, wenn sie die genannten Gemeinnützigkeitskriterien nicht erfüllen.

Aus Sicht der BAK ist die Änderung abzulehnen. Eine Grunderwerbsteuerbefreiung für unentgeltliche Übertragungen an alle Körperschaften öffentlichen Rechts, unabhängig davon, ob sie die allgemeinen Gemeinnützigkeitskriterien der BAO erfüllen, ist viel zu weitgehend.

Desweiteren ist fraglich, ob der intendierte Regelungszweck mit der Textierung erreicht werden kann, da die Textierung der Bestimmung in § 3 (1) Z 3 GrEStG so gefasst ist, dass alle genannten Steuersubjekte, also „Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen“ und künftig auch „Körperschaften öffentlichen Rechts“, für Zwecke der Befreiung die Voraussetzung der „Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke nach Maßgabe der §§ 34 bis 47 BAO“ erfüllen müssen.

### **Zu §§ 26 und 27 Nationales Emissionszertifikatehandelsgesetz**

Die Bestimmung sieht eine Angleichung der Investitions- und Audit-Erfordernisse der Härtefallregelung (§ 27) und der Carbon-Leakage-Regelung (§ 26) vor.

Die BAK sieht die Angleichung grundsätzlich positiv. Es ist aber nicht ganz nachvollziehbar, warum bei der Härtefallregelung (§ 27) nur 50% der Förderung in Klimaschutzmaßnahmen zu investieren ist und damit deutlich weniger als bei der Carbon-Leakage-Regelung (§ 26). Hier

fällt man sogar leicht hinter das bestehende Erfordernis („überwiegende“ Verwendung für Klimaschutzmaßnahmen) zurück.

### **Zu § 27 Tabakmonopolgesetz**

Die Neufassung der Exklusivrechte für mitarbeitende Angehörige und ihre Einschränkung auf Angehörige von Tabaktrafikanten aus dem Kreis der Menschen mit Behinderung wird von der BAK als Stärkung des sozialpolitischen Zwecks des Tabakmonopols ausdrücklich begrüßt.

### **Zu § 3 Erdgasabgabegesetz**

Die Neufassung der Befreiungsbestimmung in § 3 sieht – anschließend an die Änderungen in § 2 (Steuergegenstand) – im Wesentlichen Verweisanpassungen ohne größere materielle Änderungen vor.

Aus Sicht der BAK ist dennoch zu prüfen, ob die Befreiungsbestimmung für Wasserstoff nicht zu weit gehend ist. Grüne Gase, wie Wasserstoff sollten so wenig wie möglich verwendet werden, weil sie im Vergleich zu Energieeinsparungen und Elektrifizierung viel teurer und flächenhungriger sind. Der weitere Ausbau von Infrastrukturen für die Nutzung von grünen Gasen und flüssigen Treibstoffen ist in vielen Bereichen – vor allem beim Heizen und Kühlen und auch im PKW-Verkehr – nicht effizient und keine geeignete Strategie für die Klimaneutralität. Im Gegenteil: Es gilt, jetzt prioritäre Einsatzgebiete für grüne Gase festzulegen und die Infrastrukturen dementsprechend anzupassen. Eine allgemeine Förderung für Wasserstoff, soweit er nicht als Treibstoff genutzt wird, wird diesem Anspruch nicht gerecht. Es ist klar, dass Wasserstoff eine wesentliche Rolle in der Dekarbonisierung industrieller Prozesse haben wird, es ist aber auch klar, dass er bspw. nicht für Heizzwecke im Bereich der Raumwärme eingesetzt werden sollte, da hier kostengünstigere Dekarbonisierungsalternativen (Energieeffizienz, Fernwärme, Wärmepumpen, Biomasse) zur Verfügung stehen. Die BAK lehnt eine Steuerbegünstigung für den Einsatz von Wasserstoff in der Raumwärme daher strikt ab und regt eine entsprechende Einschränkung der Befreiung gem § 3 Abs 2 Z 3 an.

### **Zu § 53 Finanzstrafgesetz**

Die Bestimmung erhöht die strafbestimmenden Wertbeträge für die Zuständigkeit des Gerichts in den Absätzen 2 und 3 um jeweils ein Drittel. Die Anpassung entspricht der Inflationsentwicklung seit der letzten Anpassung 2010. Das Prinzip einer regelmäßigen Valorisierung von Eurobeträgen im Finanzstrafgesetz sollte allerdings auch für andere Bereiche im FinStrG gelten, zB für die Finanzordnungswidrigkeiten § 49 ff. Von den seit Jahrzehnten offenen Valorisierungen im Einkommensteuergesetz, zB Diäten oder Zulagen, nicht zu reden.

### **Zu § 49 Abs 3 Z 26b ASVG und § 2 Abs 2a Z 4 FSVG:**

Mit dieser Bestimmung sollen die Einnahmen von Ärzt:innen in Justizanstalten vom Entgeltbegriff und damit der SV-Pflicht nach dem ASVG ausgenommen werden, sofern diese Tätigkeit weder den Hauptberuf noch die Hauptquelle der Einnahmen bildet.

Diese Regelung ist systemwidrig. Selbst in den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es sich um freie Dienstverträge handeln kann. Wenn ein freier Dienstvertrag vorliegt, ist es gleichgültig, ob er als Hauptberuf oder neben einer anderen Tätigkeit ausgeübt wird, es besteht eine Pflichtversicherung gem ASVG. Die sogenannte Haupttätigkeit könnte eine Tätigkeit als angestellte/r Ärztin/Arzt (und damit ASVG versichert) oder freiberuflich und (damit FSVG versichert) sein. Die Begründung in den Erläuterungen dass es schwierig sei Ärzt:innen für die Tätigkeit in Justizanstalten zu finden, wenn diese als unselbständig und daher ASVG versichert anzusehen sei, erscheint nicht nachvollziehbar.

Durch den vorgeschlagenen § 2 Abs 2a Z 4 FSVG werden die vom Entgeltbegriff nach ASVG ausgenommenen Einnahmen, der FSVG-Pflichtversicherung (in der UV und PV) unterworfen. Ob das für hauptberuflich in Spitälern angestellte Ärzt:innen „einfacher zu handhaben sei“ (Erläuterungen) muss bezweifelt werden. Sie müssen jedenfalls die gesamten Beiträge selbst tragen und die Träger der Justizanstalten müssen keine DG-Beiträge zahlen. Der Novellierungsvorschlag wird daher abgelehnt.

### **CESOP-Umsetzungsgesetz**

Zur Bekämpfung des Umsatzsteuerbetruges im elektronischen Geschäftsverkehr sieht die Richtlinie (EU) 2020/284 die Anforderung für Zahlungsdienstleister vor, detaillierte Aufzeichnungen über bestimmte grenzüberschreitende Zahlungen zu führen und diese den Mitgliedsstaaten zu melden. Die Mitgliedsstaaten geben diese an das zentrale Zahlungsverkehrssystem CESOP (Central Electronic System of Payment Information) weiter, wo sie zentralisiert gespeichert, mit anderen Datenbanken abgeglichen und den Betrugsbekämpfungseinheiten der Mitgliedsstaaten über Eurofisc zur Verfügung gestellt werden.

Die Umsetzung der Richtlinie erfolgt im Wesentlichen in § 18a UStG. Begleitregelungen sind in BAO, Finanzstrafgesetz und BWG vorgesehen.

Grenzüberschreitende Zahlungen sind solche, bei der sich der Ort des/der Zahlers/Zahlerin in einem Mitgliedsstaat und der Ort des Zahlungsempfängers in einem anderen Mitgliedsstaat oder einem Drittstaat befindet. Der Schwellwert für die Meldung grenzüberschreitender Zahlungen ist mit 25 pro Kalendervierteljahr festgelegt. Aus den Erläuterungen geht klar hervor, dass mehrere Konten einer Person bei einer Bank additiv zu betrachten sind. Aus den Unterlagen geht aber nicht hervor, ob das auch über verschiedene Banken hinweg erfolgen soll. Falls nicht, wäre zu prüfen, ob nicht ein Datenclearing möglich wäre, um zu verhindern, dass der Schwellwert durch Aufteilung der Konten auf mehrere Banken umgangen werden kann. Es darf nicht vergessen werden, dass die Regelung die Bekämpfung höchstkrimineller Aktivitäten zum Zweck hat und jedes Schlupfloch genutzt werden wird.

Die BAK sieht das CESOP-Paket grds sehr positiv. Organisierter Umsatzsteuerbetrug durch grenzüberschreitende Karussellgeschäfte kosten die Mitgliedsstaaten bis zu 50 Mrd € jährlich. Einnahmen die dringend zur Bewältigung der Teuerungskrise gebracht werden.

Die Strafen für Pflichtverletzungen sind mit 50.000 € (Vorsatz) und 25.000 € (grobe Fahrlässigkeit) relativ niedrig angesetzt und sollten in Richtung § 107 GMSG erhöht werden.

Die BAK ersucht um Berücksichtigung ihrer Anliegen und Anregungen.

